

Versammlungen bedient, welche bezwecken, der Lösung der den Schutz betreffenden Frage und deren Anwendung am sichersten zu Hülfe zu kommen, soll es unter besagten Beschlüssen jene zum Gegenstand seiner Erörterungen und sodann konkrete Vorschläge an die Regierungen machen, welche einen allgemeineren Beifall und eine schleunigere Annahme gefunden haben.

3. Schließlich wird beantragt, daß, indem die derzeitige Aufgabe des Komitees die oben besprochene bleibt, und nach Prüfung der Ergebnisse besagter Versammlungen, man schon jetzt als angenommen zu betrachten habe, daß die Thätigkeit des Komitees darauf beschränkt werden soll, die Übereinkunft der verschiedenen Staaten über folgende Punkte zu sichern, welche den Kern alles dessen bilden, was hauptsächlich zur Wahrung des bewußten Schutzes beantragt worden ist:

- a. Verbot jedwelchen Vogelfanges über die Zeit hinaus, in welcher die Jagd erlaubt ist;
- b. Aufhebung jedwelchen Jagdmittels, ausgenommen die Flinte;
- c. Unbedingtes Verbot, die Vögel massenweise zu fangen;
- d. Auf verbotene Jagdgeräte sei seitens der Gewerbeausstellungen überhaupt kein Preis auszusetzen;
- e. Unbedingtes Verbot, Nester, Eier oder Brut zu nehmen (es sei denn zu wissenschaftlichen Zwecken oder behufs Wiederbevölkerung);
- f. Stiftung von Schutzvereinen und Verbreitung des die nützlichen Vögel betreffenden Unterrichts.

Der Vorstand.

Zum Vogelschutz.

Der preußische Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter dem 13. Juli d. J. an die Königlich Regierungen einen Runderlaß gerichtet, nach dem darauf Bedacht genommen werden soll, daß nach Beendigung des Krammetsvogelfanges die mit Beeren versehenen Dornen nicht länger aufgestellt bleiben sollen, da auf diese Weise einheimische Singvögel, welche nicht zu den Zugvögeln gehören, in großer Zahl gefangen würden.

Den Erlaß, welchen wir mit Freude begrüßen, lassen wir unten im Wortlaute folgen, wobei wir noch bemerken, daß derselbe auch den Herren Regierungspräsidenten zur Kenntniznahme und mit dem Ersuchen mitgeteilt worden ist, in geeignet erscheinender Weise darauf hinwirken zu wollen, daß derartige Anordnungen im Interesse des Vogelschutzes auch für Gemeinde- und Privatwaldungen getroffen werden möchten.

Es wird sonach in den sämtlichen Staatsforsten von jetzt ab im Sinne des nachfolgenden Erlasses streng verfahren werden und steht zu hoffen, daß auch

ein Teil der Privatforstbesitzer und die Kommunal-Verwaltung der höheren Orts gegebenen Anregung Folge geben werden. Da im Königreich Preußen die Kommunalwälder der staatlichen Oberaufsicht unterstehen, dürfte es den Kommissarien der Regierung, den zuständigen Bezirksforsträten, nicht allzuschwer fallen, bei den Bereisungen der Kommunalwaldungen die Magistrate und Lokalforstbeamte noch besonders auf die für die Staatsforsten getroffene, den Vogelschutz fördernde Anordnung hinzuweisen und auch ihnen die gleichmäßige Beachtung zu empfehlen. Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß die Mehrzahl der Magistrate und der einsichtsvollen Privatforstbesitzer sich dem Vorgehen der Staatsforst-Verwaltung anschließen werden, da ja glücklicherweise die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines energischen Vogelschutzes in immer weiteren Kreisen Eingang findet.

Der Erlaß des Herrn Ministers vom 13. Juli 1898 lautet wörtlich:

Es ist zur Anzeige gelangt, daß in einzelnen Landesteilen noch lange Zeit nach Beendigung des Krammetsvogelfanges bis in den Winter hinein die mit Beeren versehenen Dohnen aufgestellt bleiben, und daß auf diese Weise einheimische Singvögel, welche nicht zu den Zugvögeln gehören, in großer Zahl gefangen werden.

Da ein solches Verhalten auch bei dem Krammetsvogelfang in Staatswaldungen vorkommen soll, so nehme ich hieraus Veranlassung, im Interesse des Vogelschutzes zu bestimmen, daß den Beamten der Staatsforstverwaltung, welchen die Anlegung von Dohnenstrichen in Staatswaldungen gestattet wird (vergl. § 65 Nr. 5 der Dienstinstruktion für die königlich preussischen Förster vom 23. Oktober 1868), aufzugeben ist, die Dohnen nur während der für den Drosselfang freigegebenen Zeit fängisch zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen.

In Jagdpachtverträge, welche den Pächter ausnahmsweise zum Krammetsvogelfang in einer Staatswaldung berechtigen, ist fortan eine gleichartige Vorschrift aufzunehmen. Auch ist darin im Mangel anderweiter Bestimmungen anzuordnen, daß der Krammetsvogelfang nicht über den 31. Dezember hinaus ausgedehnt werden darf (vergl. § 8 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln).

Die Beachtung dieser Vorschriften ist zu überwachen.

Berlin, den 13. Juli 1898.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Den 28. Juli 1898.

Der Vorstand.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Zum Vogelschutz. 272-273](#)